


Versicherungsbestätigung 124 118

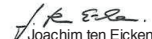
Der Versicherungsschutz wird auf der Grundlage der Versicherungsbedingungen für Reiseversicherungen der MDT travel underwriting GmbH für den führenden Versicherer HDI Global SE und weitere beteiligte Versicherer (VB MDT 2016-D/ALL) und für die ausschließlich auf der Reisebestätigung / Rechnung beschriebenen Leistungsbestandteile der Reiseversicherung gewährt. Die Reisebestätigung / Rechnung ist der Versicherungsnachweis. Es wird den Reiseleibern (Versicherten) Versicherungsschutz gewährt für:

1. **alltours Reise-Rücktrittskosten-Reiseabbruch-Versicherung**
2. **alltours Komplett-Versicherung**
 - Reise-Rücktrittskosten-Versicherung
 - Reiseabbruch-Versicherung
 - Umbuchungsgebührenschatz
 - Reise-Krankenversicherung (inkl. Krankenrücktransport)
 - 24h-Notfall-Assistance (Versicherung von Beistandsleistungen)
 - Reisegepäck-Versicherung (Vers.-Summe: Einzelpaket € 2.000,-/ Familienpaket € 4.000,-)
3. **alltours Reiseschutz-Versicherung**
 - Reise-Krankenversicherung (inkl. Krankenrücktransport)
 - 24h-Notfall-Assistance (Versicherung von Beistandsleistungen)
 - Reisegepäck-Versicherung (Vers.-Summe: Einzelpaket € 2.000,-/ Familienpaket € 4.000,-)

WICHTIG: Versicherungsschutz besteht für die mit Ihrer alltours Reise gebuchten Versicherungsleistungen, die auf Ihrer Buchungsbestätigung ausgewiesen sind.

Der Versicherungsschutz wird durch den führenden Versicherer HDI Global SE und weitere beteiligte Versicherer gewährt


Frank Harting Dr.


Joachim ten Eicken

HDI Global SE - HDI-Platz 1, 30659 Hannover

Vorstand: Dr. Christian Hinsch (Vorsitzender), Dr. Joachim ten Eicken, Frank Harting, Dr. Edgar Puls, Dr. Stefan Sigulla, Jens Wohlthat, Ulrich Wollschläger
Aufsichtsrat: Herbert K. Haas (Vorsitzender) - Handelsregister-Nr.: HR Hannover B 60320, Amtsgericht Hannover, USt-ID-Nr.: DE21982872

Wichtige Informationen

1. Die Versicherungen gelten für die Dauer einer Reise, max. 31 Tage (vom Antritt der Reise bis zur Rückkehr).
 2. Die Reise-Rücktrittskosten-Versicherung gilt grundsätzlich nur für die gemäß Reisebestätigung gebuchte Reise.
 3. Versichert sind nur die räumlich auf der Reisebestätigung aufgeführten Personen.
- Die komplette Abwicklung, Vertrags- und Schadensbearbeitung erfolgt für die HDI Global SE und weitere beteiligte Versicherer durch die MDT travel underwriting GmbH.

Wichtige Hinweise für den Schadenfall:

Bei Eintritt eines Schadenfalls hat der Versicherte den Schaden möglichst gering zu halten und den Umfang des Schadens nachzuweisen. Achten Sie deshalb bitte darauf, geeignete Nachweise zum Schadeneintritt und zum Umfang des Schadens zu sammeln. Der Schadenmeldung ist die Reisebestätigung als Versicherungsnachweis beizufügen.

Fragen und Schadenmeldungen richten Sie bitte an die von der HDI Global SE und weiteren beteiligten Versicherern bevollmächtigte:

MDT travel underwriting GmbH

Daimlerstr. 1 K
63303 Dreieich
Tel. +49 (0) 6103-70649-170; Fax: +49 (0) 6103-70649-201
E-Mail: leistung@mdt24.de



Reise-Rücktrittskosten-Versicherung

Tritt der Versicherungsfall ein, so ist der Versicherte verpflichtet, die Reise unverzüglich bei der Buchungsstelle abzumelden und die MDT travel underwriting GmbH zu unterrichten. Durch den Versicherungsvertrag wird der Reiseleibnehmer nicht von seiner Verpflichtung befreit, die Rücktrittsgebühren an den Reiseveranstalter zu zahlen. Im Versicherungsfall ersetzt der Versicherer dem versicherten Reiseleibnehmer diese dem Reiseveranstalter vertraglich geschuldeten Rücktrittsgebühren unter Abzug des bedingungs-gemäßen Selbstbehaltes. **Storno-Informationen-Service:** Bei Krankheit oder anderem versicherten Grund haben Sie die Möglichkeit, die Entscheidung des Zeitpunkts der Stornierung Ihrer Reise ohne Gefahr von eigener Kostenbelastung von Experten prüfen zu lassen und somit ggf. doch noch Ihre Reise anzutreten. Anfragen hierzu richten Sie bitte schriftlich an sbrnoinfo@mdt24.de oder Fax: +49 (0) 6103 70649-202 sowie alternativ telefonisch unter 49 (0) 6103 70649-170.

Reisekranken-Versicherung

Es sind Originalrechnungen einzureichen, die folgende Angaben enthalten:
Name der behandelten Person, Bezeichnung der Erkrankung, Behandlungsdaten und die einzelnen ärztlichen Leistungen. Aus den Rezepten müssen das verordnete Medikament, der Preis und der Stempel der Apotheke deutlich hervorgehen. Bitte beachten Sie auch die nachstehende Service- und Notrufnummer, die insbesondere bei stationären Behandlungen benutzt werden sollte.

Reisegepäck-Versicherung

Der Verlust oder die Beschädigung von Gepäck während des Transportes ist unverzüglich dem Beförderungsunternehmen anzuzeigen. Wird der Schaden erst später (etwa beim Auspacken) festgestellt, muss dies dem Beförderungsunternehmen innerhalb von 7 Tagen schriftlich nachgemeldet werden. **Wichtig:** Die Fluggesellschaften stellen Bestätigungen über die Anzeige eines Schadens aus. Schäden am Urlaubsort sind dem Reiseleiter und/oder der Hotelleitung anzuzeigen. Auch dort erhalten Sie eine schriftliche Bestätigung Ihrer Schadenmeldung. Bei Diebstahl und anderen Straftaten ist außerdem unverzüglich Anzeige bei der nächstreichbaren Polizeidienststelle zu erstatten. Lassen Sie sich eine Durchschrift des Polizeiprotokolls oder zumindest eine Bestätigung über die Anzeigenerstattung geben.

24h-Notfall-Assistance

Bitte wenden Sie sich nur an die Notrufzentrale:


- wenn Sie in ein Krankenhaus zur stationären Behandlung müssen. Diese hilft Ihnen bei der Suche nach einem geeigneten Krankenhaus und übernimmt die Abrechnung der Kosten;
- wenn ein Krankenrücktransport durchgeführt werden soll;
- wenn Sie während der Reise weitere Hilfeleistungen im Rahmen der 24 h-Notfall-Assistance benötigen.

Sie erreichen die Notrufzentrale Tag und Nacht:

+49 (0)6103 70649 – 500

Wir bitten um Verständnis, dass allgemeine Fragen unter dieser Notrufnummer nicht beantwortet werden können.

Bei allgemeinen Fragen hilft Ihnen gerne Ihr Reisebüro, Ihr Reiseveranstalter, Ihre Reiseleitung im Zielgebiet oder das Service-Center der MDT travel underwriting GmbH unter +49 (0) 6103 70649-170.

 **Swiss Re**
Corporate Solutions

Sicherungsschein für Pauschalreisen gemäß § 651 k des Bürgerlichen Gesetzbuches Nr. 1176083

Die Gültigkeit dieses Sicherungsscheines ist begrenzt auf Reiseleistungen der unten angegebenen Unternehmen mit Reiseantritt zwischen dem 01.11.2017 und dem 31.10.2019. Maßgeblich ist der auf der Reisebestätigung ausgewiesene Beginn der ersten Reiseleistung für die vom jeweiligen Kunden gebuchte Reise.

Hiermit stellt die

Swiss Re International SE, Niederlassung Deutschland, Arabellastraße 30, 81925 München („Kundengeldabsicherer“)

für alltours-x, eine Marke der alltours flugreisen GmbH, Dreischeibenhaus 1, 40211 Düsseldorf

gegenüber dem Reisenden sicher, dass von ihr erstattet werden:

1. der gezahlte Reisepreis, soweit Reiseleistungen infolge Zahlungsunfähigkeit oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Reiseveranstalters ausfallen, und
2. notwendige Aufwendungen, die dem Reisenden infolge Zahlungsunfähigkeit oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Reiseveranstalters für die Rückreise entstehen.

Die vorstehende Haftung des Kundengeldabsicherers ist begrenzt. Er haftet für alle durch ihn in einem Jahr insgesamt zu erstattenden Beträge nur bis zu einem Betrag von 110 Mio. Euro. Sollte diese Summe nicht für alle Reisenden ausreichen, so verringert sich der Erstattungsbetrag in dem Verhältnis, in dem

ihr Gesamtbetrag zu dem Höchstbetrag steht. Die Erstattung fälliger Beträge erfolgt erst nach Ablauf des Jahres (01.01. – 31.12.), in dem der Versicherungsfall eingetreten ist.

Bei Rückfragen zur Kundengeldabsicherung wenden Sie sich an Swiss Re International SE, Niederlassung Deutschland, MesseTurm, 60308 Frankfurt Tel: 069/76725 5124 Fax: 069/76725 5199.

Frankfurt/Main, den 12.03.2018
Swiss Re International SE, Niederlassung Deutschland


Renner


Breunig

Wichtiger Hinweis: Mit dem Reiseveranstalter ist vereinbart, dass er vom Reisenden weder eine höhere Anzahlung als 20% des Reisepreises, noch eine Restzahlung auf den Reisepreis früher als 28 Tage vor Reisebeginn fordert. Der Reisende hat alle Auskünfte zu erteilen sowie alle Unterlagen vorzulegen, die zur Feststellung der Leistungspflicht erforderlich sind. Da gemäß § 651 k Abs. 1, Satz 1 Nr. 2 BGB nur die notwendigen Aufwendungen zu erstatten sind, hat der Reisende alles zu vermeiden, was zu einer unangemessenen Kostenerhöhung führen kann